

Kommentar zur Verordnung des Hochschulrates über die Sicherung der Qualität der wissenschaftlichen Integrität (V-SQWI)

1. Ausgangslage

Die Grundprinzipien des wissenschaftlich integren Verhaltens «Verlässlichkeit», «Redlichkeit», «Respekt» und «Verantwortung» sind von grosser Bedeutung, denn aufgrund ihres hohen Autonomieanspruchs fällt der Wissenschaft nicht nur eine Verpflichtung zu integrem Verhalten zu, sondern auch dafür, dieses Verhalten aktiv zu gewährleisten und zu fördern. Staat und Gesellschaft, welche die Wissenschaftsfreiheit garantieren und die öffentliche Finanzierung von Lehre und Forschung sicherstellen, müssen auf die Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität an den Hochschulinstitutionen zählen können. Das Parlament hat daher im Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz vom 14. Dezember 2012 (SR 420.1) den Grundsatz erlassen, dass die Forschungsorgane die wissenschaftliche Integrität und die gute wissenschaftliche Praxis beachten müssen. Auch die Forschungsförderungsinstitutionen (Schweizerischer Nationalfonds SNF und Akademien der Wissenschaften Schweiz) sowie die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) werden in die Pflicht genommen, indem sie bei der Förderung auf die Einhaltung der Grundsätze achten müssen. Der Bundesrat kann im Weiteren die Gewährung von Bundesmitteln an Hochschulforschungsstätten an die Voraussetzung knüpfen, dass sie u.a. Richtlinien zur Einhaltung der Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis erlassen.

Hinsichtlich der Rollenverteilung besteht in der Schweiz unter den Akteuren Konsens, dass Massnahmen zur Prävention wissenschaftlichen Fehlverhaltens primär Aufgabe der Hochschulen bzw. Forschungsinstitutionen sind. Zudem liegt die Hauptverantwortung für die Abklärung von Verdachtsfällen bei den Institutionen, an denen sich das Fehlverhalten mutmasslich ereignet hat, während der SNF, die Akademien und die Innosuisse bei Verstössen durch Beitragsempfängerinnen und -empfänger subsidiär zuständig sind. Hingegen sind SNF, Akademien und Innosuisse allein verantwortlich, Verstösse bei der Einwerbung der Förderungsmittel, d.h. im Rahmen der Gesuchstellung, zu untersuchen und zu sanktionieren.

Kodex zur wissenschaftlichen Integrität

Die Akademien haben 2007 ein Memorandum zur wissenschaftlichen Integrität und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten verabschiedet. Seitdem hat sich das wissenschaftliche Umfeld erheblich verändert (z.B. hat sich durch die Digitalisierung die Menge der bearbeiteten Forschungsdaten exponentiell erhöht). Die Akademien, der SNF, Innosuisse und die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der schweizerischen Hochschulen (swissuniversities) setzten daher eine gemeinsame Expertengruppe ein, um einen neuen Kodex zur wissenschaftlichen Integrität zu erarbeiten. Der in diesem Rahmen entstandene Kodex richtet sich an alle Akteure, welche an der Generierung, Verbreitung und Förderung von Wissen im schweizerischen Hochschul- und Forschungssystem beteiligt sind. Er soll das gemeinsame Verständnis und die Gleichbehandlung im Umgang mit Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität innerhalb und zwischen den Institutionen fördern. Sein Charakter ist normativ und empfehlend, für die rechtliche Umsetzung sind die einzelnen Institutionen zuständig. Der Kodex zur wissenschaftlichen Integrität wurde im Mai 2021 publiziert (<https://akademien-schweiz.ch/de/uber-uns/kommissionen-und-arbeitsgruppen/wissenschaftliche-integritat/>).

Aktuelle Situation in der Schweiz und Vorarbeiten

In der Schweiz existiert im Unterschied zu anderen europäischen Staaten bisher kein nationales Zentrum, welches sich mit dem Thema der wissenschaftlichen Integrität befasst. Der Vorstand von swissuniversities hat Prof. Dr. Edwin Constable von der Universität Basel im Dezember 2019 beauftragt, mögliche Modelle zur Errichtung eines nationalen Kompetenzzentrums für wissenschaftliche Integrität in der Schweiz abzuklären. Prof. Constable hat verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt, welche die Anforderungen an die Struktur und Aufsicht sowie den internationalen und rechtlichen Kontext untersuchten.

Der Bericht von Prof. Constable vom 19. Mai 2021¹ evaluiert und begründet den Bedarf für ein nationales Kompetenzzentrum für wissenschaftliche Integrität. Er kommt zum Schluss, dass die in anderen europäischen Staaten bestehenden Kompetenzzentren Vorteile bezüglich der Verminderung von Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten, der Sicherstellung einer fairen und transparenten Behandlung von Fällen sowie dem Schutz der Reputation der Institutionen und des Forschungsstandorts brachten. Für einen bedeutenden Forschungsstandort wie die Schweiz sind auch Prävention von wissenschaftlichem Fehlverhalten korrekte Fallbehandlung und Reputationsschutz von zentraler Bedeutung. Der Bericht empfiehlt deshalb, die Errichtung eines an die Gegebenheiten unseres Landes angepassten Kompetenzzentrums für wissenschaftliche Integrität zu prüfen.

Swissuniversities hat sich den Schlussfolgerungen des Berichts angeschlossen und hat die Schweizerische Hochschulkonferenz (SHK) gebeten, die Einsetzung eines Kompetenzzentrums für wissenschaftliche Integrität zu prüfen. Der Hochschulrat der SHK hat am 25. November 2021 ein Mandat verabschiedet und eine Projektgruppe² eingesetzt, welche mögliche Umsetzungsvarianten mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen aufgezeigt hat. Die Projektgruppe hat die Fragestellungen des Hochschulrats untersucht und ihm an seiner Sitzung vom 17. November 2022 Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgegeben (siehe dazu Bericht der Projektgruppe des Hochschulrats vom 1. September 2022³).

Die Projektgruppe hält in ihrem Bericht fest, dass der Bedarf nach einem Kompetenzzentrum für wissenschaftliche Integrität eindeutig gegeben ist. In der Schweiz fehlen heute Daten zur Anzahl und über die Handhabung von Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Diese Lücke kann und soll durch die Schaffung einer dedizierten Stelle mit einer schlanken Struktur geschlossen werden. Die Projektgruppe empfiehlt dem Hochschulrat zudem, ein Kompetenzzentrum zu schaffen, welches selber keine Untersuchungen durchführen oder Entscheide fällen soll, da die Kompetenzen hierfür bereits klar geregelt sind und bei den öffentlich-rechtlichen Hochschulen und Forschungsinstitutionen sowie deren staatlicher Trägerschaften liegen. Neben der Schaffung und Führung einer nationalen Daten- und Wissensbasis soll das Zentrum insbesondere Beratungsfunktionen für die Hochschulen und die einzelnen Forschenden wahrnehmen. Die Hochschulen bleiben zuständig für die Durchführung der Untersuchungen und die Entscheide. Die Hochschulautonomie bleibt unangetastet, während der gemeinsame Schutz der Reputation des Hochschul- und Forschungsstandorts Schweiz gestärkt werden kann. Die institutionell akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs sollen verpflichtet werden, dem Zentrum die Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten und die entsprechenden Sanktionen zu melden. Im Rahmen der institutionellen Akkreditierungsverfahren kann überprüft werden, ob solche Verfahren an den Hochschulen vorgesehen sind und die Verpflichtung eingehalten wird. Das Zentrum soll im Weiteren eine Kommunikationsrolle übernehmen und jährlich einen Bericht für die Öffentlichkeit sowie eine erweiterte Berichterstattung für den Hochschulrat erstellen. Damit kann Transparenz gegenüber dem Hochschulrat und der Öffentlichkeit geschaffen werden, was nicht zuletzt der Qualitätssicherung dient.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben schlägt die Projektgruppe eine schlanke, zweistufige Struktur vor: Ein dreibis fünfköpfiger «Rat für wissenschaftliche Integrität» aus angesehenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Bereiche verantwortet die regelmässige Berichterstattung an den Hochschulrat und stellt die Steuerung und Beaufsichtigung einer kleinen Geschäftsstelle sicher, welche die operativen Aufgaben des Kompetenzzentrums betreut. Um maximale Synergien mit anderen Mandaten und Unterstützungsstrukturen im Wissenschaftsbereich zu erzielen, schlägt die Projektgruppe die administrative Angliederung dieser Geschäftsstelle bei den Akademien vor.

Der Hochschulrat hat den Bericht der Projektgruppe zustimmend zur Kenntnis genommen und die Projektgruppe mit der Erarbeitung einer Verordnung beauftragt. Die Projektgruppe hat einen Entwurf erarbeitet und dem Hochschulrat unterbreitet. Der Hochschulrat hat diesen Entwurf am 23. November 2023 zustimmend zur Kenntnis genommen. Er hat die Fachkonferenz und das SBFI beauftragt, den Verordnungsentwurf bundesintern zu bereinigen und den interessierten Kreisen zur Anhörung zu unterbreiten. Die bundesinterne Bereinigung hat einige Zeit in Anspruch genommen. Am 1. Mai 2024 konnte die Anhörung zur V-SQWI eröffnet werden.

Anhörung und Ergebnisse

Im Rahmen der Anhörung wurden die bildungs- und wissenschaftspolitischen Organe und Organisationen sowie die Organisationen der Arbeitswelt, welche in der SHK vertreten sind, angeschrieben. Die Anhörung dauerte bis zum 24. Juli 2024. Von den angeschriebenen Organisationen haben sechs eine Stellungnahme eingereicht (Akademien der Wissenschaften Schweiz, EHSM, ETH-Rat, FernUni, swissuniversities und SWR). Im Weiteren hat die Prorektorin Forschung der Universität Zürich eine Stellungnahme abgegeben.

¹ www.shk.ch

² Der Projektgruppe gehörten Vertretungen der Hochschulkantone und des Bundes, swissuniversities, ETH-Bereich, SNF, Inno-
suisse und Akademien sowie als Experte Prof. Constable an.

³ www.shk.ch

Die Teilnehmenden der Anhörung begrüßen ausdrücklich den Verordnungsentwurf und die Schaffung eines nationalen Kompetenzzentrums. Auch die vorgeschlagenen Aufgaben und die Ausrichtung des Zentrums werden begrüsst. Sie anerkennen auch, dass mit der Verordnung und dem Zentrum die Hochschulautonomie gewahrt bleibt. Die schlanke Struktur, die Ansiedlung in bestehende Gremien und die Finanzierung werden ebenfalls positiv aufgenommen. Die Anhörungsteilnehmenden sind der Ansicht, dass mit dem Kompetenzzentrum ein wichtiger Beitrag zur Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität geleistet wird. Im Weiteren haben die Anhörungsteilnehmenden teilweise kritische, in der Sache aber hilfreiche Konkretisierungsanträge gestellt, welche bei der Überarbeitung grösstenteils aufgenommen wurden.

2. Erläuterungen der einzelnen Artikel

Ingress

Gemäss Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG, SR 414.20) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (ZSAV-HS, SR 414.205) kann der Hochschulrat zur Gewährleistung der Qualitätssicherung Vorschriften erlassen. Wissenschaftlich integrires Verhalten und die entsprechende Prüfung der Einhaltung der Vorgaben gehört zur guten Qualität eines Hochschulraums. Somit kann der Hochschulrat auch das Thema wissenschaftliche Integrität mittels verbindlicher Vorschriften regeln. Die Erlasse des Hochschulrats sind für die Institutionen des Hochschulraums verbindlich. Sie sind rechtsetzend und auf der Stufe einer Bundesratsverordnung einzuordnen. Damit gehen die Bestimmungen der Verordnung auch kantonalen Regelungen vor. Die Hochschulträger sind verpflichtet, ihr Hochschulrecht bei Widersprüchen entsprechend anzupassen resp. ihre Bestimmungen im Sinne der vorliegenden Verordnung anzuwenden. Im Weiteren hat der Hochschulrat gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c HFKG die Kompetenz, ständige Ausschüsse zu schaffen. Diese kann er auch für die Behandlung von speziellen Themen einsetzen. Der Hochschulrat setzt mit der vorliegenden Verordnung mit dem Rat für wissenschaftliche Integrität einen weiteren ständigen Ausschuss ein.

Der Hochschulrat kann gestützt auf diese rechtlichen Grundlagen in einer Verordnung die Schaffung eines Zentrums für wissenschaftliche Integrität regeln sowie die Aufgaben, die Finanzierung und die zuständigen Stellen festlegen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Mit der vorliegenden Verordnung (Verordnung über die Sicherung der wissenschaftlichen Integrität, V-SQWI) will der Hochschulrat die Massnahmen zur Qualitätssicherung im Bereich der wissenschaftlichen Integrität festlegen. Der Hochschulrat ist der Ansicht, dass heute in der Schweiz weitgehend Daten zur Anzahl der Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlen. Es besteht keine Übersicht über die Handhabung der einzelnen Fälle. So lässt sich namentlich nicht feststellen, ob gleiche Fälle auch gleich behandelt werden. Für den Hochschulrat ist unbestritten, dass zur guten Qualität der einzelnen Hochschulen und des gesamten Hochschulraums auch gehört, dass Mechanismen und Abläufe vorhanden sind, mit denen wissenschaftliches Fehlverhalten erkannt, abgeklärt und wenn nötig sanktioniert werden kann. Dabei ist stets die Autonomie der Hochschulen und die Verantwortung der Hochschulträger zu beachten – jede Hochschule ist mit ihrem Träger letztlich für die Bekämpfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in ihrem Einflussbereich zuständig. Der Hochschulrat will keine neue Untersuchungs- oder Sanktionsinstanz schaffen, sondern eine Struktur zur Förderung einer positiven Kultur der Forschungsintegrität und zur effektiven Unterstützung der Bekämpfung von wissenschaftlichem Fehlverhalten durch die Hochschulen und Forschungsorgane. Diese Aufgabe soll das Schweizerische Kompetenzzentrum für wissenschaftliche Integrität (KWIS) übernehmen.

In der V-SQWI regelt der Hochschulrat gemäss *Absatz 2* die Aufgaben, die Organisationsstruktur und die Finanzierung des KWIS.

Die rechtsetzenden Bestimmungen des Hochschulrats gelten jeweils für die Institutionen der schweizerischen Hochschullandschaft. Auch die Bestimmungen der V-SQWI gelten für alle nach dem HFKG institutionell akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs (*Abs. 3*). Von wissenschaftlichem Fehlverhalten sind jedoch nicht nur die Institutionen unter dem Geltungsbereich des HFKG potenziell betroffen (Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs), sondern teilweise auch die anderen Forschungsorgane gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über

die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1). Das trifft insbesondere auf den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) sowie die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs zu. Ein nationales Zentrum soll auch für diese Forschungsorgane Dienstleistungen anbieten können. Umgekehrt sollen diese Forschungsorgane dem KWIS ihre Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten melden. Der Hochschulrat wird die Geschäftsführung der SHK (SBFI) beauftragen, mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einen entsprechenden Antrag an den Bundesrat vorzubereiten. Der Bundesrat kann die Verbindlichkeiten aus der V-SQWI auch auf die oben genannten Forschungsorgane übertragen. Der Bundesrat kann dieses Anliegen mit einer Anpassung der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 29. November 2013 (V-FIFG, SR 420.11) umsetzen. Im FIFG besteht mit den Artikeln 12 und 26 eine genügende gesetzliche Grundlage für eine entsprechende Anpassung der V-FIFG.

Artikel 2: Schweizerisches Kompetenzzentrum für wissenschaftliche Integrität

Der Hochschulrat schafft mit dem KWIS eine nationale Struktur, welche zur Sicherung der Qualität und zur Gewährleistung der Einhaltung der Prinzipien der wissenschaftlichen Integrität im Hochschulbereich beitragen soll (*Abs. 1*). Da heute in der Schweiz Daten zur Anzahl und über die Handhabung von Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlen, will der Hochschulrat mit dem KWIS eine nationale Melde- und Beratungsstelle für Fehlverhalten mit Bezug zur wissenschaftlichen Integrität (*Abs. 2*) schaffen.

Dem KWIS dient für die Anwendung der Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis der Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz als Grundlage (*Abs. 3*). Das KWIS kann die europäischen und internationalen Bestimmungen als Grundlage zur Beurteilung von Fragen der wissenschaftlichen Integrität beiziehen (z.B. The European Code of Conduct for Research Integrity von All European Academies [allea]).

Artikel 3: Meldung von Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten

Das KWIS soll eine Meldestelle für Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten sein. Die Meldungen erfolgen über die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs ans KWIS. Dieses soll sich einen Überblick über die Anzahl der Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten in der Schweiz machen können. Im Weiteren soll das KWIS eine gemeinsame, in anonymisierter Form allgemein zugängliche, nationale Datenbasis aufbauen. Dazu braucht das Zentrum insbesondere Informationen über die eröffneten Verfahren und die verfügbaren Sanktionen und Massnahmen. Der Hochschulrat legt im vorliegenden Artikel fest, welche Informationen zu den Verfahren zu welchem Zeitpunkt von wem dem KWIS gemeldet werden müssen. Die Definition von wissenschaftlichem Fehlverhalten richtet sich nach dem Kodex.

Gemäss *Absatz 1* werden die Institutionen, die unter den Geltungsbereich der V-SQWI fallen, dem Zentrum alle eröffneten Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten melden. Die Meldungen erfolgen einmal pro Jahr. Das KWIS wird die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs dazu kontaktieren. Die Institutionen übermitteln die Informationen ans KWIS ohne Personendaten. Bei laufenden Verfahren, ist lediglich über den Stand zu informieren.

Meldungen von einzelnen Forschenden sollen nicht erlaubt sein, da dadurch die Institutionen übergangen würden. Vielmehr soll das Zentrum als Meldestelle allenfalls eingehende Einzelmeldungen an die zuständige Institution verweisen und beobachten, ob der Meldeprozess auf diesem ordentlichen Weg funktioniert. Anzeigen, welche nicht zu einem Verfahren führen, müssen nicht gemeldet werden.

Nach dem Abschluss eines Verfahrens, d.h. nach abgeschlossenem Rechtsmittelverfahren, melden die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs dem KWIS zeitnah, mit welchem Entscheid und allfälligen Sanktionen und Massnahmen es abgeschlossen wurde (*Abs. 2*). Die Hochschulen melden ihren abschliessenden Entscheid, allenfalls mit dem Hinweis, dass ein Rechtsmittel ergriffen worden ist. Damit ist gewährleistet, dass das KWIS einen Überblick über den Verlauf der Verfahren hat und die getroffenen Sanktionen und Massnahmen vergleichen kann.

Es gibt Fälle, von welchen mehrere Hochschulen oder Forschungsorgane betroffen sind. In solchen Fällen hat die verfahrensleitende Institution das Verfahren beim KWIS zu melden (*Abs. 3*).

Nicht unter die Meldepflicht fallen Fälle von studentischem Fehlverhalten (während des grundständigen Studiums, d.h. Bachelor- und Masterstufe) oder von Fehlverhalten im Rahmen von Weiterbildungen (*Abs. 4*). Doktorierende sind von der Meldepflicht hingegen betroffen.

Das KWIS wird den Institutionen elektronische Meldeformulare zur Verfügung stellen (*Abs. 5*). In diesen wird das KWIS festlegen, welche Angaben abzuliefern sind und z.B. auch definieren, wann ein Verfahren als eröffnet gilt. Bei der Erstellung der Formulare kann sich das KWIS an bereits vorhandenen Beispielen von Zentren im Ausland orientieren.

Artikel 4: Meldung von zuständigen Stellen und Personen

Eine weitere Aufgabe des KWIS ist die Beratung von Personen und Stellen über das weitere Vorgehen, wenn sie von wissenschaftlichem Fehlverhalten betroffen sind. Bei Personen kann das KWIS nur die richtige Ansprechstelle bei den Hochschulen vermitteln. Um die richtige Ansprechstelle vermitteln zu können, braucht das KWIS die entsprechenden Informationen von den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs zu ihren Stellen, den verantwortlichen Mitarbeitenden und Ombudspersonen.

2. Abschnitt: Aufgaben und Organisationsstruktur

Artikel 5: Aufgaben des KWIS

Der Hochschulrat hält in *Absatz 1* explizit fest, dass das KWIS selber keine Verfahren durchführen und es nicht als Rekursinstanz handeln wird. Es hat keine Untersuchungs- und Entscheidungsbefugnisse. Es soll für die Institutionen eine Unterstützung bieten, aber diese sind weiterhin selbst für Untersuchungen und Entscheide verantwortlich. Das KWIS wird auch die abgeschlossenen Verfahren nicht beurteilen. Es erfasst die gemeldeten Verfahren und Sanktionen und Massnahmen und verschafft sich einen Überblick über die Anzahl der Fälle sowie über die getroffenen Sanktionen und Massnahmen. Das KWIS hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Eine solche ist für seine Aufgaben nicht notwendig. Das KWIS ist nicht Arbeitgeberin und stellt keine Verfügungen aus.

Gemäss *Absatz 3* bietet das KWIS eine Beratung an. Diese richtet sich in erster Linie an die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs (resp. an deren zuständige Stellen und Mitarbeitenden, welche Fälle von wissenschaftlichem Fehlverhalten behandeln). Die Beratung von Personen beschränkt sich auf die Zuweisung der richtigen Ansprechstelle bei den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs.

Das KWIS kann Schulungen anbieten und Best Practices für ein allgemeines Verständnis von wissenschaftlicher Integrität erarbeiten. Es soll die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs bei der Etablierung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis unterstützen. Damit sind insbesondere Weiterbildungsangebote für Personen gemeint, die im Bereich der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis eine Beratungs-, Schulungs- und Vermittlungsfunktion wahrnehmen.

Eine weitere mögliche Aufgabe des KWIS ist zum Beispiel auch die Mitarbeit bei der Aktualisierung des Kodex zur wissenschaftlichen Integrität (siehe auch Art. 17 Bst. h).

Artikel 6: Organisationsstruktur

Das KWIS soll möglichst schlank und unabhängig organisiert werden. Der Hochschulrat schlägt vor, dass sich das KWIS aus einem Rat für wissenschaftliche Integrität und einer Geschäftsstelle zusammensetzt.

3. Abschnitt: Rat für wissenschaftliche Integrität

Artikel 7 - 14

Für den Hochschulrat ist es wichtig, dass das KWIS von den Hochschulen und Forschungsorganen als Fachstelle für wissenschaftliche Integrität wahrgenommen wird. Dazu braucht es Expertinnen und Experten, welche auf diesem Gebiet ein grosses Fachwissen haben und in der wissenschaftlichen Gemeinschaft anerkannt sind. Der Rat wird als ständiger Ausschuss des Hochschulrats gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c HFKG eingesetzt (*Art. 7 Abs. 1*). Die Präsidentin oder der Präsident des Rats für wissenschaftliche Integrität ist in der Hochschulkonferenz mit beratender Stimme vertreten (*Art. 13 Bst. j HFKG*).

Der Hochschulrat schlägt vor, dass der Rat für wissenschaftliche Integrität die Geschäftsstelle leitet und beaufsichtigt (*Art. 8*). Der Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin selber regeln, wie er sich im Rahmen der V-SQWI organisiert und wie er z.B. den Ausstand bei Interessenkonflikten regelt (*Art. 7 Abs. 2*).

Der Rat für wissenschaftliche Integrität soll sich gemäss *Artikel 9* aus drei bis fünf Expertinnen und Experten aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachbereichen zusammensetzen. Mindestens ein Mitglied des Rats soll hauptsächlich im Ausland tätig sein. Der Hochschulrat wählt den Rat für wissenschaftliche Integrität für vier Jahre und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten (*Art. 10*). Der Rat für wissenschaftliche Integrität verantwortet namentlich die Berichterstattung des Zentrums zuhanden des Hochschulrats und wirkt bei der Kommunikation mit den Hochschulen mit.

4. Abschnitt: Geschäftsstelle

Artikel 15 - 17

Gemäss Auftrag des Hochschulrats soll für das KWIS keine neue rechtliche Struktur geschaffen werden. Der Hochschulrat ist der Ansicht, dass die Aufgabe einer bestehenden Stelle oder Institution zugewiesen werden kann. Die Vorarbeiten der Projektgruppe haben ergeben, dass für diese Aufgabe die Geschäftsstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz in Frage kommt. Andere Stellen oder Institutionen, die aufgrund ihrer Rollen direkt oder indirekt Beteiligte an Verfahren zur wissenschaftlichen Integrität sein können, kommen für diese Aufgabe nicht in Frage (dies betrifft neben den Hochschulen selbst deren Dachverband swissuniversities sowie den SNF und Innosuisse).

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte des KWIS (*Art. 15*). Sie untersteht dem Rat für wissenschaftliche Integrität. Das SBFI kann die Geschäftsstelle durch eine Leistungsvereinbarung gemäss Artikel 11 Absatz 7 FIFG bei der Geschäftsstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz ansiedeln (*Art. 16 Abs. 1*). Fachlich arbeitet die Geschäftsstelle unabhängig von den Akademien der Wissenschaften Schweiz wie auch von anderen Stellen (*Art. 16 Abs. 2*). Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden von den Akademien der Wissenschaften Schweiz angestellt. Die Infrastruktur für die Geschäftsstelle wird ebenfalls von den Akademien der Wissenschaften Schweiz zur Verfügung gestellt. Bei der Stellenbesetzung soll die Präsidentin oder der Präsident des Rats für wissenschaftliche Integrität miteinbezogen werden (*Art. 16 Abs. 3*). Die Akademien der Wissenschaften Schweiz können auch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten miteinbeziehen.

Der Hochschulrat schlägt vor, dass die Geschäftsstelle die Meldestelle führt (*Art. 17 Bst. a*). Sie wird die entsprechenden Meldungen aufnehmen und verarbeiten. Sie soll ebenfalls ein Monitoring der gemeldeten Verfahren, Sanktionen und Massnahmen machen.

Ergänzend zur Führung der Meldestelle kann das KWIS Dienstleistungen anbieten, welche die Hochschulen und Forschungsorgane bei der Wahrung der wissenschaftlichen Integrität unterstützen. Auf Anfrage kann das KWIS Unterstützung bei Unklarheiten und Verfahren zu Verstössen gegen die wissenschaftliche Integrität bieten (z.B. Vermittlung von nationalen und internationalen Expertinnen oder Experten, Verfahrensbegleitung, Gutachterrolle etc.). Diese Dienstleistungen könnten insbesondere für kleinere Institutionen, welche wahrscheinlich vergleichsweise selten solche Verfahren führen müssen, wichtig sein. Die Auswahl der Expertinnen und Experten und das Führen der Untersuchungen bleibt in jedem Fall in der Verantwortung der einzelnen Hochschulen und Forschungsorgane. Diese sind immer verpflichtet, die Untersuchungsverfahren selber durchzuführen. Als nationale Beratungsstelle wird das KWIS auch Personen und Stellen über das weitere Vorgehen und die richtigen Ansprechstellen beraten können. Das KWIS soll keine inhaltliche Beratung vornehmen, sondern eine Vermittlungsfunktion wahrnehmen. Die Geschäftsstelle kann Auskunft geben, welche die richtige Ansprechstelle ist, welche Form eine Anzeige haben sollte etc.

Die Geschäftsstelle soll den Austausch mit den für die wissenschaftliche Integrität zuständigen Stellen der Hochschulen und Forschungsorgane pflegen. Dabei kann auch der Austausch unter den Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs gefördert werden. Dies dient ebenfalls der schweizweiten Qualitätssicherung. Für den Hochschulrat soll die Geschäftsstelle eine Übersicht über die Anwendung von Sanktionen erstellen. Bei dieser Gesamtsicht kann auch eine Beurteilung der Massnahmen vorgenommen werden. Schwächen und Stärken des Systems können aufgezeigt und Empfehlungen (auch in Form von Best Practices) abgegeben werden. Die in *Buchstabe h* genannten Evaluationen sind Massnahmen, welche nicht vom KWIS selber initiiert werden, aber vom KWIS begleitet und inhaltlich unterstützt werden können. Das KWIS soll sich an der Weiterentwicklung des Kodex beteiligen und sein Fachwissen einbringen können.

5. Abschnitt: Finanzierung

Artikel 18 und 19

Als Finanzierungsmodell schlägt der Hochschulrat eine Finanzierung analog der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) mit einer Sockelfinanzierung vor. Eine Sockelfinanzierung durch den Hochschulrat ist notwendig, da dem KWIS sonst die notwendige Stabilität fehlen würde, da namentlich seine Rolle als Melde- und Beratungsstelle kaum an eine gebührenpflichtige Dienstleistung geknüpft werden kann. Der Hochschulrat kann seine Kostenbeteiligung über sein Budget regeln. Der Bund und die Kantone des Hochschulrats beteiligen sich je zur Hälfte an den Kosten des KWIS.

Der Hochschulrat schlägt vor, dass die Geschäftsführung der SHK mit den Akademien der Wissenschaften Schweiz eine vierjährige und mehrmalig verlängerbare Leistungsvereinbarung abschliesst (*Art. 19*). Diese Vereinbarung soll insbesondere die Verwendung der Beiträge des Hochschulrats und die Berichterstattung regeln.

Leistungen, die das KWIS bei Bedarf anbieten kann, wären z.B. die Verfahrensunterstützung und Schulungen. Die Hochschulen und Forschungsorgane würden wie bei anderen ähnlichen Leistungen die Verwaltungskosten selber tragen.

6. Abschnitt: Berichterstattung und Information

Artikel 20: Jahresbericht für den Hochschulrat

Der Hochschulrat als Auftraggeber soll mindestens jährlich über die Tätigkeiten des KWIS informiert werden. Im Jahresbericht soll der Hochschulrat über die Anzahl der gemeldeten Verfahren pro Institution, über den Stand der Verfahren, die Art der Verstöße und die verfügbaren Sanktionen und Massnahmen informiert werden. Der Rat für wissenschaftliche Integrität wird die Resultate würdigen und dem Hochschulrat, wenn nötig, generelle Empfehlungen für das weitere Vorgehen vorschlagen. Die Empfehlungen sollen nicht auf Einzelfälle bezogen sein.

Artikel 21: Bericht für die Öffentlichkeit

Für die Öffentlichkeit wird der Rat für wissenschaftliche Integrität auch einen Bericht erstellen. Dieser enthält keine Angaben über die Institutionen.

Artikel 22: Informationen

Der Hochschulrat schlägt vor, dass die Geschäftsstelle des KWIS einen Internetauftritt unterhält. Dabei sollen Informationen aufgeschaltet werden, zu welchen alle interessierten Personen Zugang haben dürfen. Für die zuständigen Stellen an den Hochschulen und Forschungsorganen kann bei Bedarf ein geschlossener Bereich eingerichtet werden.

Im Weiteren soll das KWIS die Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs über verschiedene Entwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Integrität informieren können. Die Informationen können allgemeiner Art sein (nationale und internationale Entwicklungen) oder spezifisch auf einen Fall bezogen (Informationen, welche dem KWIS von Personen zugetragen werden). Diese Informationen erfolgen unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Artikel 23

Die V-SQWI tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Damit kann 2025 der Aufbau des KWIS erfolgen. Es ist vorgesehen, dass das KWIS ab 2026 operativ tätig ist.